

Beschlussvorlage des BV

Resolution der Mitgliederversammlung des Väteraufbruch für Kinder

Zum Umgang mit Eltern-Kind-Entfremdung und zum Schutz betroffener Kinder

Die Mitgliederversammlung des Väteraufbruch für Kinder e. V. erklärt:

Kinder haben ein Recht auf verlässliche Beziehungen zu beiden Eltern. Werden diese Beziehungen beeinträchtigt, blockiert oder systematisch entwertet, ist das kein Randthema elterlicher Trennungskonflikte, sondern ein ernstes Problem des Kindeswohls.

1. EKE ist nicht gleich PAS

Eltern-Kind-Entfremdung ist nicht mit dem historischen und fachlich kontrovers diskutierten Konzept des „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) gleichzusetzen. Die Kritik an PAS rechtfertigt nicht, reale Entfremdungs- und Bindungsabbruchsprozesse bei Kindern zu leugnen oder zu bagatellisieren.

2. Die polarisierende Debatte wird dem Ernst des Themas nicht gerecht

Die Mitgliederversammlung missbilligt die aufgeheizte und ideologisch aufgeladene Debatte um das Thema. Polemische Begriffe wie „Entfremdungslüge“ dienen nicht dem Schutz von Kindern, sondern der politischen und medialen Zuspitzung. Das Leid betroffener Kinder darf nicht für geschlechterpolitische oder ideologische Zwecke instrumentalisiert werden.

3. Entfremdung ist Realität

Entfremdung zeigt sich in der Praxis unter anderem darin, dass Kinder einen Elternteil plötzlich nur noch negativ sehen, frühere positive Bindungen abwerten, Kontakte verweigern und häufig auch dessen weiteres familiäres Umfeld zurückweisen. Die Folgen sind oft Loyalitätskonflikte, Schuldgefühle, Bindungsunsicherheit und langfristige seelische Belastungen.

4. Entfremdung hat unterschiedliche Ursachen

Entfremdung entsteht nicht in jedem Fall durch vorsätzliches und böswilliges Verhalten eines Elternteils. Sie kann auch durch eigenes Fehlverhalten, durch hochstrittige Elternkonflikte, durch anhaltende Eskalation und durch verfestigte familiäre Krisendynamiken entstehen. Gerade deshalb ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls unverzichtbar.

5. Entfremdung ist nicht pauschal ein Gewaltfall

Nur in einem Teil der Fälle, in denen Entfremdungsprozesse oder gravierende Kontaktabbrüche eine Rolle spielen, werden überhaupt Gewaltvorwürfe erhoben. Es ist deshalb unzulässig, das Thema Eltern-Kind-Entfremdung pauschal auf Gewaltkonstellationen zu verkürzen oder jede Beschäftigung mit EKE unter Generalverdacht zu stellen.

6. Aktive Entfremdung darf nicht folgenlos bleiben

Wo nach sorgfältiger Prüfung feststeht, dass ein Elternteil aktiv und nachhaltig auf die Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil hinwirkt, darf dies nicht folgenlos bleiben. Die Mitgliederversammlung fordert, dass solche Verhaltensweisen in Beratung, Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit ernst genommen und erforderlichenfalls auch wirksam sanktioniert werden. Die gezielte schwerwiegende Beeinträchtigung von Eltern-Kind-Beziehungen ist kein Kavaliärsdelikt.

7. Gewalt- und Kinderschutz haben Vorrang

Zugleich gilt uneingeschränkt: Bei ernsthaftem und überprüfem Verdacht auf Gewalt, Misshandlung oder andere erhebliche Gefährdungen haben Gewalt- und Kinderschutz Vorrang. Der Hinweis auf EKE darf niemals dazu dienen, Schutzbedürfnisse von Kindern oder gewaltbetroffenen Elternteilen zu relativieren. Wo belastbare Hinweise auf Gewalt vorliegen, sind Aufklärung, Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls begleitete oder beschützte Umgänge sowie weitere geeignete Hilfen und Auflagen vorrangig.

8. Frühe Hilfe statt später Eskalation

Entfremdungsprozesse müssen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Vorrang haben deeskalierende, bindungserhaltende und kindeswohlorientierte Maßnahmen: verlässliche Umgangsregelungen, Beratung, Unterstützung von Kindern in Loyalitätskonflikten, begleitete Hilfen und klare gerichtliche Entscheidungen, wenn diese notwendig werden. Sorgerechtsentzug ist kein Regelfall, sondern das äußerste Mittel.

Die Mitgliederversammlung fordert Politik, Fachpraxis und Justiz auf, das Thema Eltern-Kind-Entfremdung weder ideologisch zu instrumentalisieren noch begrifflich wegzudefinieren. Kinder brauchen Schutz vor Gewalt - und ebenso Schutz vor dem Verlust eines Elternteils durch Entfremdung.